

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 01.11.2021

Die Oberbürgermeisterin

## 70. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

### der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz in Verbindung mit §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 2 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 in der Fassung vom 07.10.2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) und § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG - Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst) vom 24.06.2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16.03.2021, Nds. GVBl. S 133), folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass der Leitindikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen mehr als 50 beträgt und damit ab dem 03. November 2021 die Schutzmaßnahmen des § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gelten.
2. Die 69. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück vom 29. September 2021 (Feststellung einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50) wird aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### **Begründung:**

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz in Verbindung mit §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 2 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung – Nds. Corona-VO) stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, hier die Stadt Osnabrück, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem der Leitindikator „Neuinfizierte“ an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen

mehr als 50 beträgt. Die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Laut den veröffentlichten, hier nach § 2 Abs. 4 Nds. Corona-VO allein maßgeblichen Zahlen des Robert Koch-Institutes (RKI, <https://www.rki.de/inzidenzen>) lag die 7-Tage-Inzidenz auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück im zu berücksichtigenden Zeitraum am 27.10. bei 54,2, am 28.10. bei 59,1, am 29.10. bei 72,5, am 30.10. bei 66,4 und am 01.11.2021 bei 70,6.

Die Stadt Osnabrück hat damit festzustellen, dass die Schutzmaßnahmen des § 8 Nds. Corona-VO auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück ab dem 03.11.2021 Geltung finden.

Die am 29.09.2021 erlassene Allgemeinverfügung zur Feststellung einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 war in diesem Zusammenhang aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung von § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 01.11.2021



Katharina Pötter

(Oberbürgermeisterin)